



Auf dem Bild zu sehen v. l. n. r.:  
Landrat Klaus Pavel, Hartmut Reck, Michaela Conrad

## ENBW - SPONSOR DES FIFTYFIFTY-TAXI

Einen Scheck in Höhe von 2.400 Euro überreichte Hartmut Reck, Prokurist der EnBW, an Landrat Klaus Pavel und Michaela Conrad vom Geschäftsbereich Nahverkehr des Landratsamtes Ostalbkreis für das Verkehrssicherheitsprojekt „fiftyFifty-Taxi“. Die Firma trägt mit diesem Engagement dazu bei, dass junge Menschen im Alter bis 25 Jahre am Wochenende vergünstigt nachts mit dem Taxi nach Hause fahren können.

In diesem Zusammenhang wies Landrat Pavel darauf hin, dass die fiftyFifty-Taxi-App super angenommen wird: „Seit Start der App im Frühjahr 2015 wurden über 55.000 Fahrten mit dem fiftyFifty-Taxi unternommen. Mehr als 16.500 junge Menschen aus dem Ostalbkreis haben sich die fiftyFiftyTaxi-App heruntergeladen.“

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Sitzung des Ausschusses für Bildung und Finanzen am 1. Oktober 2019

Am Dienstag, 1. Oktober 2019, findet um 15:00 Uhr im Kreishaus in Aalen, Kleiner Sitzungssaal, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, die nächste öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung und Finanzen statt.

### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bürgerfragestunde
3. Bericht des Innovationsmanagers des Innovationszentrums an der Hochschule Aalen
4. Zwischenbericht zum Kreishaushalt 2019  
Stand 03.09.2019
5. Übernahme einer Bürgschaft durch den Ostalbkreis für eine Kreditaufnahme der MVZ Ostalb Kliniken gGmbH zum Erwerb der Praxis Dr. Dr. Friedrichson und Kluziak Westhausen
6. Bericht über die Schüleranmeldezahlen für das Schuljahr 2019/2020 im Vollzeit- und Teilzeitbereich und über die Lehrerversorgung an den Beruflichen Schulen im Ostalbkreis
7. Gebäudezustandsbericht 2019 zu den Verwaltungs- und Schulgebäuden des Ostalbkreises
8. Energiebericht 2018 zu den Verwaltungs- und Schulgebäuden des Ostalbkreises
9. Gebäudesanierung des Kreisberufsschulzentrums Schwäbisch Gmünd  
- Berichterstattung über den Baufortschritt und die Baukosten
10. Jagsttalschule Westhausen  
- Vergabe der Arbeiten zur Modernisierung der Heizungsverteilung
11. Vergabe der Strom- und Erdgaslieferung für den Lieferzeitraum 2020-2022
12. Renovierung der Synagoge Bopfingen-Oberdorf im Rahmen der LEADER-Förderung  
- Finanzielle Beteiligung des Ostalbkreises
13. Sonstiges / Bekanntgaben
14. Anfragen der Ausschussmitglieder
15. Frageviertelstunde

## Zweckverband Erholungsgebiet Rainau-Buch

Zweckverband nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit,  
Schloßstraße 12, 73492 Rainau

### Satzung zur Änderung Verbandssatzung

#### Artikel 1

- a) § 2 wird wie folgt ersetzt:

#### § 2

##### Aufgaben des Verbandes

Zweck des Verbandes ist es, das Rückhaltebecken Rainau-Buch für die Freizeitgestaltung (Nah- und Ferienerholung) zu erschließen, die dazugehörigen Erschließungsanlagen wie Zufahrtsstraßen, Parkplätze und Wanderwege zu erstellen und zu unterhalten, den freien Zugang und den Gemeingebrauch zu sichern soweit der Zweckverband dies einräumen will, die Freilegung, Sicherung und Unterhaltung der archäologischen Bodendenkmale zu gewährleisten, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Grundstücke zu erwerben und die notwendigen Planungen zu erstellen. Bei allen durchzuführenden Maßnahmen ist Wert darauf zu legen, dass das biologische Gleichgewicht erhalten bzw. wiederhergestellt wird. Zu dieser Aufgabe und diesem Verbandszweck gehören auch die Bau- und Betriebsträgerschaft für die Einhausung des Limestors Dalkingen.

Der Verband ist für das vorgesehene Planungsgebiet Planungsverband im Sinne von § 205 Bundesbaugesetz. Er tritt insoweit für die Aufstellung und Durchführung der Bauleitungsplanung an die Stellen der Gemeinden Rainau und Westhausen.

Die Aufgaben werden ohne Gewinnabsicht erfüllt. Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

Die Belegenheitsgemeinden beabsichtigen, im Bedarfsfall nach Aufforderung durch die Verbandsversammlung gleichlautende Polizeiverordnungen für das in § 3 bezeichnete Gebiet zu erlassen.

- b) § 10 Abs. 3 wird neu hinzugefügt.

#### § 10

##### Geschäftsführer

3. Sofern kein Geschäftsführer bestellt wird, erledigt der Verbandsvorsitzende die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes. Der Verbandsvorsitzende kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte unter seiner Leitung auf seinen Stellvertreter übertragen.

c) § 14 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

#### **§ 14**

##### **Auflösung**

1. Im Falle der Auflösung, die frühestens 5 Jahre nach Erlass der Ausführungsanordnung gemäß §§ 62 und 63 Flurbereinigungs-gesetz erfolgen kann, wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbands veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Maßstab von § 12 verteilt. Früher ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen.

d) § 16 wird wie folgt ersetzt:

#### **§ 16**

##### **Bekanntmachung**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Ostalbkreises in der jeweils aktuellen Fassung.

e) § 17 wird wie folgt ersetzt:

#### **§ 17**

##### **Anwendung von Gesetzen**

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974 (Ges.Bl. S. 408 ff.) sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S.698) und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

##### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rainau, den 27. September 2019

Klaus Pavel  
Verbandsvorsitzender

## Zweckverband Erholungsgebiet Rainau-Buch

Zweckverband nach dem Gesetz über die  
kommunale Zusammenarbeit,  
Schloßstraße 12, 73492 Rainau

### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 24. April 2002  
mit Änderungen vom 21. Februar 2017

Aufgrund von § 5 Abs. 3, § 13 Abs. 1 und 6 und § 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974 (Ges.Bl. S. 408) in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 und § 6 der Verbands-satzung vom 11.03.1975 hat die Verbandsver-sammlung am 17.09.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes Erholungsgebiet Rainau-Buch beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 2 wird neu hinzugefügt:

#### **§ 2**

##### **Aufwandsentschädigung für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte**

Wurde kein Geschäftsführer bestellt, erhält der Verbandsvorsitzende für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte als Ersatz seiner weiteren Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € monatlich. Wurde die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte auf den Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden übertragen, erhält dieser für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte als Ersatz seiner weiteren Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € monatlich.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

##### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll,

ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rainau, den 27. September 2019

Klaus Pavel  
Verbandsvorsitzender

## Veranstaltungen im Ostalbkreis im Oktober 2019

Einen Überblick der Veranstaltungen im Oktober 2019 finden Sie im Internet unter [www.newsroom.ostalbkreis.de](http://www.newsroom.ostalbkreis.de)

>Alle Veranstaltungen



Geben Sie einen Begriff, eine Rubrik und/oder einen Zeitraum ein, schon finden sich alle Veranstaltungen, die im Oktober 2019 im Ostalbkreis stattfinden.

Herausgegeben vom Landratsamt Ostalbkreis. Das Amtsblatt für den Ostalbkreis erscheint in der Regel wöchentlich (freitags). Bezugspreis jährlich 14,80 € einschl. Trägerlohn und MwSt. Bekanntmachungen und Beiträge für das Amtsblatt sind an die Pressestelle des Ostalbkreises in Aalen zu senden. Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr.  
Herstellung und Vertrieb:  
Medien-Centrum Ellwangen GmbH, Obere Brühlstr. 14, 73479 Ellwangen.  
Verantwortlich: Landrat Klaus Pavel, Aalen, Stuttgarter Straße 41, oder Vertreter im Amt.